Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005

<u>Inhaltsübersicht</u>	
I. Allgemeine Bestimmungen	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Friedhofszweck	1
§ 3 Bestattungsbezirke	2
§ 4 Umgestaltung/Neubelegung von Grabfeldern	2 3 3
§ 5 Schließung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	
§ 6 Öffnungszeiten	3
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 9 Allgemeines	5
§ 10 Särge/Urnen	6
§ 11 Ausheben der Grabstellen	6
§ 12 Ruhezeit	6
§ 13 Umbettungen	6
IV. Grabstätten	
§ 14 Allgemeines	7
§ 15 Reihengrabstätten	7
§ 16 Wahlgrabstätten	9
§ 17 Gemeinschaftsanlagen	10
§ 18 Ehrengrabstätten	10
V. <u>Gestaltung der Grabstätten</u>	
§ 19 Wahlmöglichkeiten	10
§ 20 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen	11
§ 21 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen	11
VI. <u>Grabmale und bauliche Anlagen</u>	
§ 22 Allgemeines	12
§ 23 Genehmigung	12
§ 24 Anlieferung	12
§ 25 Fundamentierung und Befestigung	13
§ 26 Unterhaltung	13
§ 27 Entfernung	13
VII. <u>Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u>	
§ 28 Herrichtung und Unterhaltung	14
§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege	14
VIII. <u>Feierhalle und Trauerfeiern</u>	
§ 30 Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle	15
§ 31 Trauerfeiern	15
IX. <u>Schlussvorschriften</u>	
§ 32 Alte Rechte	15
§ 33 Haftung	15
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 35 Gebühren	16
§ 36 Gleichstellungsklausel	16
§ 37 Inkrafttreten	17

Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schmalkalden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Eichelbach.
- b) Friedhof Näherstille,
- c) Friedhof Weidebrunn,
- d) Friedhof Aue,
- e) Friedhof Volkers,
- f) Friedhof Grumbach,
- g) Friedhof Breitenbach,
- h) Friedhof Mittelstille,
- i) Friedhof Asbach,
- j) Friedhof Möckers,
- k) Friedhof Haindorf,
- 1) Friedhof Mittelschmalkalden.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Schmalkalden betreibt ihre Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schmalkalden waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung und zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (4) Die Friedhöfe sind aufgrund ihrer Struktur und ihrer Ausstattung mit Strauch- und Großgehölzen wichtige Brut- und Lebensstätten, die für den Umwelt- und Naturschutz Bedeutung haben.
- (5) Die Stadt gewährleistet auf ihren Friedhöfen die Wasserversorgung und die Abfallentsorgung. Sie sorgt für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Friedhöfen.
- (6) Die Stadt gewährleistet den Winterdienst wie folgt:

- auf dem Friedhof Eichelbach: grundsätzlich für die Hauptwege,

im Falle einer Bestattung/Beisetzung für den Weg bis zur

Grabstätte;

- auf allen anderen Friedhöfen: ausschließlich im Falle der Bestattung/Beisetzung für den

Weg bis zur Grabstätte.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eichelbach Er umfasst das gesamte Stadtgebiet.
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs N\u00e4herstille
 Er umfasst das Gebiet der Gemarkung N\u00e4herstille au\u00eder den Stra\u00edenz\u00fcgen Martin-Luther-Ring und Grenzweg.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weidebrunn Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Weidebrunn.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Aue Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Aue.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Volkers Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Volkers.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Grumbach Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Grumbach.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Breitenbach Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Breitenbach.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mittelstille Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Mittelstille.
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Asbach Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Asbach.
 - j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Möckers
 Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Möckers.
 - k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Haindorf Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Haindorf.
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs Mittelschmalkalden Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Mittelschmalkalden.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Umgestaltung/Neubelegung von Grabfeldern

- (1) Die Umgestaltung von Grabfeldern erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Stadt Schmalkalden. Vor einer Umgestaltung von Grabfeldern in den Ortsteilen ist der jeweilige Ortschaftsrat zu beteiligen.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Grabfeldern ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Grabstätten einzuholen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten bzw. in Wahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht und dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

April, Mai
 Juni - August
 September, Oktober
 November - März
 7.00 - 20.00 Uhr
 7.00 - 22.00 Uhr
 8.00 - 16.00 Uhr

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.

(3) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher eines Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschl. Fahrrädern), ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - d) das Ausführen störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung,
 - e) das gewerbsmäßige Fotografieren ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt,
 - f) das Verunreinigen oder Beschädigen der Friedhöfe und seiner Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten sowie das unberechtigte Betreten von Grabstätten,
 - g) das Aufstellen von Bänken oder Stühlen auf den Wegen oder bei den Grabstätten,
 - h) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - i) das Spielen, Lärmen und Betreiben von Musikwiedergabegeräten,
 - j) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - k) die Verwendung unwürdiger Gefäße (wie Gläser, Konservendosen) für Blumenschmuck,
 - 1) die Verwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Stadt kann ohne vorherige Benachrichtigung auf Grabstätten herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Behältnisse sowie ähnliche Gerätschaften und Gegenstände entfernen.
- (6) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Zuzulassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Gewerbetreibende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Gewerbetreibende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter einen anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Die Stadt hat die Zulassung des Gewerbetreibenden vom Nachweis eines für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes abhängig zu machen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist 2 Jahre gültig.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr ausgeführt werden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Entnahme von Wasser aus den Zapfstellen ist in Gießkannen oder anderen kleineren Gefäßen statthaft. Ein direkter Anschluss eines Wasserschlauches an den Zapfstellen ist nicht erlaubt.
- (9) Die Stadt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach vorheriger schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt legt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Sie erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann eine Bestattung/Beisetzung in Ausnahmefällen auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen.
 - Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage des jeweiligen Bestattungsbezirkes beigesetzt.
 - Im Einzelfall kann die untere Gesundheitsbehörde die o.g. Fristen verlängern, sofern gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht entgegenstehen.

(5) Jede Leiche muss eingesargt werden. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden. Ausnahmsweise kann die Stadt auf Antrag die Erdbestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.

§ 10 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen).
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in Erdbestattungsreihengrabstätten sind keine Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (z.B. Eiche) zugelassen.
- (4) Aschen dürfen nur in Urnenbehältern beigesetzt werden. Sie müssen aus zersetzbaren Materialien bestehen, so dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist.

§ 11 Ausheben der Grabstellen

- (1) Die Grabstelle, in der die Bestattung/Beisetzung stattfinden soll, wird durch die Stadt zugewiesen und durch zugelassene Gewerbetreibende (§ 8) ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstelle beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Erdbestattungsgrabstellen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat störende Bepflanzung, Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen vor dem Aushub der Grabstelle entfernen zu lassen.

 Sofern der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entfernt sie derjenigen, der die Grabstelle aushebt. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen außerdem der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sowie Umbettungen aus Urnenrasengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Sternenkinderfeldern und Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen werden auf Antrag des Nutzungsberechtigten unter Vorlage der Graburkunde im Auftrag der Stadt durch zugelassene Gewerbetreibende gem. § 8 durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsanlagen,
 - Ehrengrabstätten.

Sie sind Eigentum der Stadt Schmalkalden. An Grabstätten können nur aufgrund dieser Satzung Rechte erworben werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, bei der Zuweisung von Grabstätten, den zukünftigen Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren.
- (4) Die Zuweisung von Grabstätten erfolgt in der Regel nur bei Eintritt eines Sterbefalles. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift umgehend der Stadt mitzuteilen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden vergeben werden. Die Zuteilung der Grabstätte wird durch die Graburkunde dokumentiert. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden folgende Arten von Reihengrabstätten eingerichtet:

- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- Erdbestattungsrasengrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten.

Urnen- und Erdbestattungsrasengrabstätten sind Grabstätten, die mit einem Namenstein versehen werden. Auf dem Namenstein sind der Vorname und der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum ersichtlich. Der Namenstein wird bei Urnenrasengrabstätten spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung und bei Erdbestattungsrasengrabstätten spätestens 8 Wochen nach der Bestattung gesetzt.

Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Rasen eingesät (in der Regel 2 mal im Jahr; Frühjahr und Herbst) und allein im Auftrag der Stadt gepflegt. Zur Pflege gehört auch die Beräumung des verwelkten Grabschmucks. Pflanzungen in den Rasen sind nicht erlaubt. Das Abstellen von Sträußen in den Rasen oder auf den Namenstein ist gestattet.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit 12 Grabstellen und einer Dauerbepflanzung, die nach erfolgter Endbelegung mit einem Namenstein versehen werden.

Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt. Eine Wahlmöglichkeit der Grabstelle ist ausgeschlossen.

Auf dem Namenstein sind der Vorname und der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum ersichtlich.

Die Grabstätte wird allein im Auftrag der Stadt gepflegt. Zur Pflege gehört auch die Beräumung des verwelkten Grabschmucks. Das Abstellen von Sträußen auf der dafür vorgesehenen Fläche ist gestattet.

(3) Die Grabgröße beträgt für eine

- Erdbestattungsreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1,40 m x 0,50 m,

- Erdbestattungsreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

2,00 m x 1,00 m,
- Erdbestattungsrasengrabstätte 2,50 m x 1,20 m,
- Urnenreihengrabstätte 1,00 m x 0,80 m,
- Urnenrasengrabstätte 0,80 m x 0,90 m,
- Urnengemeinschaftsgrabstätte 2,00 m x 2,00 m.

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Urne bestattet/beigesetzt werden. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekannt gemacht.
- (6) Eine vorzeitige Aufgabe der Grabstätte ist nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht bei vorzeitigem Verzicht des Nutzungsrechtes nicht.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Wahlgrabstätten eingerichtet:
 - ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Die Grabgröße beträgt für eine
 - ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätte, je Erdbestattungsgrabstelle

2,00 m x 1,00 m

Urnenwahlgrabstätte

1.00 m x 1.00 m.

- (4) In einer Erdbestattungswahlgrabstätte können je Erdbestattungsgrabstelle für die Dauer der Ruhezeit eine Leiche bestattet und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer Urnenwahlgrabstätte können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Eine weitere Bestattung/Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte wieder erworben wurde.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde und beinhaltet die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern.
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkel,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen der Umschreibung ergeben.

- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt belegten Grabstelle durch schriftliche Erklärung zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur in Ausnahmefällen für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich zu erklären.
 - Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht nicht.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Stadt nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten sowie das Anlegen von Grüften ist nicht gestattet.

§ 17 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind:
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - b) Sternenkinderfelder.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Urnenbeisetzung. Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden im Auftrag der Stadt erstellt und unterhalten. Die Urnenbeisetzung erfolgt nach Bedarf unter Ausschluss der Angehörigen.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen werden auf den Friedhöfen Eichelbach und Asbach vorgehalten und können bei Bedarf auf den anderen Friedhöfen angelegt werden.
- (4) Sternenkinderfelder dienen der anonymen Bestattung von Fehlgeborenen, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen unter 1 Jahr. Die Beisetzung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen.
- (5) Sternenkinderfelder werden ausschließlich auf dem Friedhof Eichelbach vorgehalten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

Der Nutzer einer Ehrengrabstätte hat mit der Stadt eine Sondervereinbarung zu schließen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen eingerichtet.

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen sind:

- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- Urnenreihengrabstätten,

- ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten.

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen sind:

- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- Urnenreihengrabstätten,
- ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Sternenkinderfelder.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsanforderungen zu wählen. Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen.

§ 20 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Auf dem Friedhof Eichelbach werden alle in § 19 Abs. 1 genannten Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen angelegt. Stehen auf den anderen Friedhöfen bestimmte Arten von Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen nicht zur Verfügung, können diese auf dem Friedhof Eichelbach genutzt werden.

§ 21 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Stadt kann für einzelne Arten von Grabstätten Richtlinien aufstellen, aus denen zusätzliche Gestaltungsanforderungen hervorgehen.
- (2) Diese Gestaltungsregeln umfassen:
 - die Anlage der Grabstätten,
 - das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung),
 - die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen),
 - die Bepflanzung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Allgemeines

- (1) Grabmale und baulichen Anlagen auf Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

 Die Mindeststärke der Grabmale bis 1,00 m Höhe beträgt 0,14 m; ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0.16 m.
- (2) Anforderungen für Grabmale und bauliche Anlagen auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen ergeben sich aus der Richtlinie nach § 21 Abs. 1. Durch sie soll bei den Grabstätten/Grabmalen eines Grabfeldes ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild erreicht werden.
- (3) Die Beschriftung des Grabmales hat entsprechend der tatsächlichen Belegung zu erfolgen.
- (4) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

§ 23 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen erfolgt auf Antrag und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales einzuholen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang durch die Stadt zu bearbeiten.
- (4) Entspricht das Grabmal/die baulichen Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie einen Monat nach schriftlicher Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt auf dessen Kosten entfernt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist den Bediensteten des Friedhofes auf Verlangen der durch die Stadt genehmigte Antrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen für den Friedhof Eichelbach sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den Bediensteten des Friedhofes überprüft werden können.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge veranlasst die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, lässt die Stadt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Stadt veranlasst die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale mittels Druckprobe einmal jährlich nach der Frostperiode.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder nach Einziehung des Nutzungsrechtes, sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Erfolgt die Beräumung der Grabstätte nicht binnen von drei Monaten, so veranlasst die Stadt die Beräumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Sie gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Stadt über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölze auf Grabstätten, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Stadt über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Grabstätten ist eingeschränkt.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.
- (4) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgrabstätten spätestens 1 Jahr nach der Bestattung endgültig herzurichten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei
 Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt
 werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Verwelkte Blumen und sonstiger Grabschmuck aus kompostierbarem Material sind auf allen Friedhöfen unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in dem Abfallbehälter für kompostierbares Material zu entsorgen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör aus Plastik (z. B. Blumentöpfe, Grablichter) ist in den dafür bereit gestellten Abfallbehältern für Plastikmüll zu entsorgen.
- (9) Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen sind gemäß den Richtlinien (§ 21 Abs. 1) zu bepflanzen und zu unterhalten.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Grabstätte innerhalb von einem Monat in Ordnung zu bringen.
 - Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch Hinweis auf der Grabstätte eine Aufforderung, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen und den derzeitigen Pflegezustand abzuändern.
 - Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, veranlasst die Stadt die Entziehung des Nutzungsrechtes ohne Entschädigung per Entziehungsbescheid. Mit ihm wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Erfolgt keine Entfernung durch den Nutzungsberechtigten veranlasst die Stadt:
 - für Grabstätten mit noch nicht abgelaufener Ruhezeit die Einebnung und Begrünung,
 - für alle anderen Grabstätten die Einebnung und Neuvergabe.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, lässt die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhalle und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Eichelbach dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Asbach ist ausschließlich als Aussegnungshalle zu nutzen. Der Verstorbene ist bis zur Trauerfeier in der Leichenhalle auf dem Friedhof Eichelbach aufzubewahren. Er wird am Tag der Trauerfeier mittels Leichenwagen von der Leichenhalle auf dem Friedhof Eichelbach in die Aussegnungshalle auf dem Friedhof Asbach überführt.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle für eine Trauerfeier mit Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Wenn eine Feuerbestattung erfolgt ist, kann die Feierhalle für eine Urnenfeier genutzt werden.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen einer Trauerfeier erfolgt, bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 3
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt,
 - 2. Waren aller Art verkauft,
 - 3. Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt und gewerbliche Dienste anbietet,
 - 4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt.
 - 5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 6. Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt und unberechtigt Grabstätten betritt,
 - 7. Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstätten aufstellt,
 - 8. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.
 - 9. auf dem Friedhof spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 11. unwürdige Gefäße (wie Gläser, Konservendosen) für Blumenschmuck verwendet,
 - 12. chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Abs. 1),
 - i) Grabstätten entgegen § 28 Abs. 2 bepflanzt,
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
 - k) die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Schmalkalden verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 01.08.1997 außer Kraft.

Schmalkalden, den 15.11.2005 Stadt Schmalkalden Gellert Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Öffentliche Bekanntmachung am 15.12.2005 im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden Nr. 06, 2. Jahrgang

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 17.09.2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005 wird wie folgt geändert:

- (1) § 15 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005 erhält folgende neue Fassung:
 - (2) Es werden folgende Arten von Reihengrabstätten eingerichtet:
 - Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
 - Erdbestattungsrasengrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenrasengrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten.
 - Urnenkiesgrabstätten:

Urnen- und Erdbestattungsrasengrabstätten sind Grabstätten, die mit einem Namenstein versehen werden. Auf dem Namenstein sind der Vorname und der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum ersichtlich. Der Namenstein wird bei Urnenrasengrabstätten spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung und bei Erdbestattungsrasengrabstätten spätestens 8 Wochen nach der Bestattung gesetzt.

Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Rasen eingesät (in der Regel 2 mal im Jahr; Frühjahr und Herbst) und allein im Auftrag der Stadt gepflegt. Zur Pflege gehört auch die Beräumung des verwelkten Grabschmucks. Pflanzungen in den Rasen sind nicht erlaubt. Nur unmittelbar nach der Trauerfeier ist das Ablegen von Blumen und Gebinden an der Beisetzungsstätte erlaubt. Ansonsten ist das Abstellen von Blumen und Gebinden nur an dem dafür vorgesehenen_Ablageplatz gestattet.

Urnenkiesgrabstätten sind Grabstätten, die mit einem Namenstein versehen werden. Auf dem Namenstein sind der Vorname und der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum ersichtlich. Der Namenstein wird bei Urnenkiesgrabstätten spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung gesetzt. Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Porphyrkies abgestreut und allein im Auftrag der Stadt gepflegt. Das Abstellen von Sträußen in den Kies oder auf den Namenstein ist gestattet. Die Beräumung des verwelkten Grabschmucks erfolgt durch die Nutzungsberechtigten der Grabstätten.

- (2) § 19 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen eingerichtet.

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen sind:

- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
- Urnenreihengrabstätten,
- ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten.

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen sind:

- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
- Urnenreihengrabstätten,
- ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnenkiesgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Sternenkinderfelder.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, den 02.10.2007

Stadt Schmalkalden

Siegel der Stadt Schmalkalden

Kaminski Bürgermeister der Stadt Schmalkalden

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 14.12.2009...... folgende zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.11.2005 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 3, Buchstabe c der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden erhält folgende neue Fassung:
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- 2. § 7 Absatz 3, Buchstabe e der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden erhält folgende neue Fassung:
- e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
- 3. § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden wird um Absatz 7 ergänzt:
 - (7) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG9 zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).
- 4. § 8 der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden erhält folgende neue Fassung:
- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt vorher anzuzeigen.
- (2) Der Stadt ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Stadt eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der

Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Entnahme von Wasser aus den Zapfstellen ist in Gießkannen oder anderen kleineren Gefäßen statthaft. Ein direkter Anschluss eines Wasserschlauches an den Zapfstellen ist nicht erlaubt.
- (8) Die Stadt kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).
- 5. § 25 der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden erhält folgende neue Fassung:
- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 22.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalkalden, den 12.2.2010

Kaminski Bürgermeister Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsvermerk: Die Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden am 24.2.2010... bekannt gemacht